



STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST STUTTGART

FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG THEORIE UND PRAXIS
EXPERIMENTELLER PERFORMANCE

*Aktualisierte Fassung vom 31. Januar 2024,
zuletzt geändert am 7. Februar 2024*

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 30 und 36 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 13. März 2018 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 31. Januar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Hauptfächer, Pflichtfächer, Wahlbereiche
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Hochschulprüfung, Modulprüfung, Zwischenprüfung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsprotokoll
- § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Modulabschluss

II. Hochschul-Prüfung

- § 21 Master-Grad
- § 22 Online-Prüfungen
- § 23 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 24 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung
- § 25 Umfang und Durchführung der Master-Prüfung



§ 26 Zeugnis

§ 27 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Modul- und Hochschul-Prüfungen

§ 29 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Inkrafttreten



§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DES STUDIUMS

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Theorie und Praxis Experimentelle Performance.
- (2) Der Master-Studiengang Theorie und Praxis Experimenteller Performance qualifiziert Studierende, künstlerische Produktionen im Bereich der Performance sowie Arbeiten an der Schnittstelle von künstlerischen und wissenschaftlichen Praxen zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Studierende entwickeln durch die Verbindung von praktischer Arbeit und theoretisch gestützter Reflexion die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Sie werden befähigt, selbstständig künstlerische Arbeiten im professionellen Bereich der Performance und in verwandten Berufsfeldern oder auch disziplinübergreifend zu entwickeln und zu realisieren bzw. ihre Forschungsvorhaben im wissenschaftlichen Bereich fortzuführen (Promotion).

Im Einzelnen sollen sie

- befähigt werden, eigenständig performative Konzepte zu entwickeln;
- zur künstlerischen Auseinandersetzung mit praktischen Grundfragen und Phänomenen der Performance befähigt werden;
- Kenntnisse wichtiger praktischer Grundlagen und Konzepte sowie Einblick in neuere Tendenzen des fachlichen Diskurses erwerben;
- befähigt werden, ihr künstlerisches Handeln im Kontext der Ansätze und Methoden künstlerischer Forschung zu reflektieren und zu begründen;
- spezifische wissenschaftliche Kompetenzen erwerben, insbesondere im Bereich von Grundfragen und aktuellen Diskursen zu Begriffen und Phänomenen der Performance sowie in den Bereichen der Dokumentation künstlerischen Arbeitens.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät IV zuständig.

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Zu einem Master-Studium Theorie und Praxis Experimenteller Performance kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studiums an einer Musik- oder Kunsthochschule bzw. Universität oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung zum Studium auch erfolgen, wenn Bewerber*innen die für das Studium erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen einer substantiellen beruflichen Praxis äquivalent erworben haben.
- (2) Das Nähere regelt die Immatrikulationssatzung in der jeweils gültigen Fassung.



TEIL A: STUDIENORDNUNG

§ 4 DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der bzw. die zuständige Prorektor*in.
- (3) Das Studium umfasst das Hauptfach, Pflichtfächer und Wahlbereiche.
- (4) Es schließt mit einer Master-Prüfung ab. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 HAUPTFÄCHER, PFLICHTFÄCHER, WAHLBEREICHE

- (1) Das Hauptfach Performative Praxis wird im Einzel- und Gruppenunterricht vermittelt, die Lehrveranstaltungen der Hauptfachbereiche Ästhetik & Theorie, historische und disziplinäre Kontexte der Performance sowie gesellschaftliche und politische Kontexte der Performance in Seminaren.
- (2) Wahlfächer sind in Pools zusammengefasst, die bestimmte Bereiche definieren. Der Studienplan legt fest, in welchem Umfang eine Auswahl aus vorgegebenen Wahlfächern zu belegen ist.
- (3) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

§ 6 STUDIENPLAN

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind im Studienplan niedergelegt (Anhang I).
- (2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich.
- (3) Tätigkeiten als Tutor*in für den Lehrbetrieb können auf den Wahlbereich Techniken angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der bzw. die zuständige Prorektor*in.

§ 7 LEHRVERANSTALTUNGEN

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung performativer Kompetenzen.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.



- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen und theoretischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

§ 8 MODULE

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 9 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II – Modulplan).
- (3) In Absprache mit dem bzw. der jeweiligen Fachlehrer*in können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.

§ 9 LEISTUNGSNACHWEISE UND LEISTUNGSPUNKTE, FREISCHUSSREGELUNG

- (1) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, Präsentationen, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten.
- (2) In den Seminaren der Pools (§ 5 Abs. 2) können Leistungsnachweise für die geforderten Module zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (vgl. auch § 9 Abs. 3).
- (3) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.² Das Master-Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 120 Credits.

² Demnach werden pro Semester 30 Credits (Leistungspunkte) vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.



§ 10 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND -LEISTUNGEN

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem bzw. der Antragsteller*in, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prorektor bzw. der zuständigen Prorektorin der bzw. die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Workloads des Studiengangs ersetzen. Das Anrechnungsverfahren wird von der zuständigen Prorektorin für Lehre bzw. dem zuständigen Prorektor für Lehre, ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung, durchgeführt.

TEIL B: PRÜFUNGSORDNUNG

I. ALLGEMEINES

§ 11 ZWECK DER PRÜFUNG

Die Master-Prüfung dient dem Nachweis der fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die es dem Absolventen bzw. der Absolventin ermöglichen, eine Tätigkeit im Feld der Performance mit einem besonderen künstlerischen Profil auszuüben.

§ 12 HOCHSCHULPRÜFUNG, MODULPRÜFUNG, ZWISCHENPRÜFUNG

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Master-Prüfung. Die Master-Prüfung besteht aus der abschließenden Prüfung im Fach Performative Praxis und der Master-Arbeit.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und



festgestellt, ob der bzw. die Kandidat*in die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.

- (3) Bei nicht ausreichenden Leistungen im Künstlerischen Hauptfach kann der bzw. die verantwortliche Hauptfachlehrer*in bei dem bzw. der zuständigen Prorektor*in eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen.

Der bzw. die Studierende ist in der Sache von dem bzw. der zuständigen Prorektor*in zu hören.

Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft der bzw. die zuständige Prorektor*in.

Anschließend wird das Programm festgelegt, das der bzw. die Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 30 – 40 Minuten haben.

Der bzw. die Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen.

Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der bzw. die Studierende exmatrikuliert.

Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem bzw. der zuständigen Prorektor*in als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.

§ 13 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor bzw. die Rektorin, der bzw. die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor*in, die Studiendekan*innen sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender bzw. Vorsitzende ist der Rektor bzw. die Rektorin; er bzw. sie kann den Vorsitz auf den bzw. die für die Studienangelegenheiten zuständige*n Prorektor*in übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der bzw. die Vertreter*in der Verwaltung – haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 14 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin bestellt die Prüfungskommissionen; er bzw. sie kann dieses Recht delegieren.



- (2) Die Prüfungskommission der künstlerischen Master-Prüfung besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrkräften möglichst des betreffenden Faches. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Honorarprofessor*innen der HMDK. Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Rektor bzw. der Rektorin bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus eine hochschulexterne künstlerische Persönlichkeit benennen, die in beratender Funktion an der Prüfungskommission teilnimmt. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer bzw. einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (3) Im Rahmen der Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer bzw. einer Prüferin des betreffenden Faches.
- (4) Bei der Master-Arbeit gehört der Prüfungskommission ein*e Zweitkorrektor*in an.

§ 15 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Das Modul Performative Praxis I wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden. Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfer*innen zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	=	1	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	2	gut
von 2,6 bis 3,5	=	3	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	4	ausreichend
von über 4,0	=	5	nicht ausreichend



- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ist die Note der Master-Prüfung im künstlerischen Hauptfach Performative Praxis und der Note der Master-Arbeit. Dabei werden die Präsentation verschiedener Performances oder eines großen Performance-Projekts dreifach und die Master-Arbeit einfach gewertet. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 16 PRÜFUNGSprotokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Es muss enthalten:
- Name und Studiengang des bzw. der Prüfungskandidat*in;
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung;
 - die Namen des bzw. der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers bzw. der Prüferin;
 - das Prüfungsfach;
 - Benotung und im Rahmen der Master-Prüfung gegebenenfalls eine kurze Begründung;
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 17 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prorektor bzw. der zuständigen Prorektorin, der bzw. die das Anerkennungsverfahren durchführt.

§ 18 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe



von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bzw. der Kandidatin bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an den bzw. die zuständige*n Prorektor*in zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet der bzw. die zuständige Prorektor*in nach Anhörung des bzw. der Studierenden und des bzw. der beteiligten Fachlehrer*innen.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 20 MODULABSCHLUSS

Nach erfolgreichem Modulabschluss wird das Ergebnis von der Fakultät im Transcript of Records dokumentiert.



II. HOCHSCHUL-PRÜFUNG

§ 21 MASTER-GRAD

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 22 ONLINE-PRÜFUNGEN

- (1) Wird eine Prüfung online durchgeführt, steht es den Studierenden frei, diese Prüfung in der HMDK zu absolvieren. Die HMDK bietet grundsätzlich auch eine Präsenzvariante in den Räumen der Hochschule an.
- (2) Die an einer Prüfung außerhalb der HMDK online teilnehmenden Studierenden versichern bis einen Tag vor dem Prüfungstermin gegenüber dem bzw. der Prüfer*in schriftlich (auch per E-Mail), dass sie die Prüfungsleistungen alleine und ohne fremde Hilfsmittel erbringen. Sie versichern damit auch, dass sie in einem Raum arbeiten, in dem ein für die Prüfung notwendiges Equipment (z. B. Klavier) zur Verfügung steht. Des Weiteren versichern sie, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen.
- (3) Die online teilnehmenden Studierenden erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Zugangsdaten für die von der HMDK verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme und nehmen am Prüfungs-Meeting teil. Sie müssen über die gesamte Prüfungsdauer per Video teilnehmen, damit die bzw. der Prüfungsverantwortliche den Raum bzw. den gesamten Arbeitsplatz jederzeit einsehen kann.
- (4) Bei Klausuren und vergleichbaren Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben zu Prüfungsbeginn ins E-Learning-System der HMDK gestellt und können dort abgerufen werden.
- (5) Am Ende der Prüfung erfassen die online teilnehmenden Studierenden auf Anforderung eine digitale Abbildung ihrer Prüfungsleistung und schicken das Dokument unmittelbar per E-Mail an eine von dem bzw. der Prüfer*in angegebene Adresse. Die Prüfung ist beendet, wenn der bzw. die Prüfer*in den Empfang der Dokumente bestätigt.
- (6) Die online teilnehmenden Studierenden können jederzeit Fragen über den Chat stellen, der bzw. die Prüfungsverantwortliche kann sie auch jederzeit kontaktieren.
- (7) Ist die Internet- oder Videoverbindung für längere Zeit (mehr als 10 Minuten) unterbrochen, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie muss dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.



§ 23 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungen in den Modulen Performative Praxis I und II sind öffentlich. Der Rektor bzw. die Rektorin kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer*innen zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

§ 24 MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR MASTER-PRÜFUNG

- (1) Die Meldung zur Master-Prüfung erfolgt spätestens zu Beginn des Prüfungssemesters.
- (2) Der Meldung sind beizufügen
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan (Anhang II) bis zum Zeitpunkt der Meldung vorgesehenen Module;
 - eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass er bzw. sie keine Master-Prüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik der Bundesrepublik Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
 - die Anmeldefrist überschritten ist oder
 - die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung erfolgt. Mit dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden. Die Frist kann in besonderen Fällen vom Rektor bzw. der Rektorin um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 25 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER MASTER-PRÜFUNG

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der künstlerischen Prüfung im Hauptfach Performative Praxis und der Master-Arbeit (Anlage III).
- (2) Dauert eine Performance länger als in Anlage III vorgesehen, kann die Prüfungskommission vorab mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vereinbaren, welche Teile der Performance für die Bewertung der Master-Prüfung zu Grunde gelegt werden.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erreicht wird.



§ 26 ZEUGNIS

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Gesamtnote (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist vom Rektor bzw. der Rektorin und vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Das Master-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Module, sowie die einzelnen Fachnoten (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma).
- (3) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (4,5) erhalten, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welche Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 27 MASTER-URKUNDE

Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor bzw. der Rektorin und dem bzw. der Hauptfachlehrer*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 UNGÜLTIGKEIT VON MODUL- UND HOCHSCHUL-PRÜFUNGEN

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach



Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 29 VERSAGEN DER WIEDERHOLUNG UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTSANSPRUCHES

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Prüfung oder einzelner bestandener Modulprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Modulen, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 30 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer*innen und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 31 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 7. Februar 2024

KS Axel Köhler
Rektor



Anlage

- I. Studienplan mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- III. Prüfungsanforderungen zur Master-Prüfung

